

Liestal, 30. Oktober 2018 /VGD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2018/634**

Motion von Christine Frey

Titel: **Abschaffen der physischen Hundemarke**

Antrag Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Gemäss § 5 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden (Hundegesetz / SGS 342) können die Gemeinden neben der Mikrochipidentifikation ein zusätzliches Kennzeichen verlangen.

Es gibt noch Gemeinden, welche ein zusätzliches Kennzeichen, die sogenannte Hundemarke, nach wie vor zur Anwendung bringen. Es gibt objektiv betrachtet keinen Grund, weshalb der Kanton in dieser Sache in die Gemeindeautonomie eingreifen müsste oder sollte. Über einen solchen Eingriff könnte allenfalls nachgedacht werden, wenn die Ausgabe von Hundemarken für den Kanton mit administrativem Aufwand und / oder Kosten verbunden wäre.

Die Hundemarke dient zur schnellen und einfachen Identifikation eines aufgefundenen oder zugefahrenen Hundes und ermöglicht eine rasche Rückführung. Noch nicht alle Gemeinden verfügen über ein Mikrochip-Lesegerät. Die obligatorische Abschaffung der Hundemarke hätte zur Folge, dass der aufgefunden Hund in den entsprechenden Gemeinden einem Tierarzt vorgestellt werden müsste, damit die Kennzeichnung mit einem Lesegerät ausgelesen, der Hund dem Hundehalter zugeordnet und zurückgeführt werden kann.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Umstellungsprozess bei den Gemeinden noch einige Jahre andauern wird und will diesen nicht gegen deren Willen forcieren.